

Bei der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) für eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) im Außenbereich gibt es eine Reihe von rechtlichen, planungsrechtlichen und umweltrechtlichen Aspekten, die zu beachten sind. Der Außenbereich ist nach dem deutschen Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich für die Landwirtschaft, Natur und Landschaftsschutz vorbehalten. Daher ist eine Bebauung, insbesondere für großflächige Anlagen wie Photovoltaikanlagen, besonders sensibel und erfordert sorgfältige Planung.

Hier sind die wichtigsten Punkte, die bei der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine PV-Anlage im Außenbereich zu beachten sind:

## 1. Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB):** Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 12 BauGB aufgestellt. Ein solcher Plan dient dazu, für ein konkretes Vorhaben (hier die PV-Anlage) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Er muss alle notwendigen städtebaulichen Festsetzungen enthalten.
- **Außenbereich (§ 35 BauGB):** Im Außenbereich sind Bauvorhaben grundsätzlich nur zulässig, wenn sie bestimmten öffentlichen Interessen nicht widersprechen. Die PV-Anlage könnte nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben gelten, wenn sie der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient und keine wesentlichen öffentlichen Belange beeinträchtigt.

## 2. Abstimmung mit der Raumordnung und Flächennutzungsplanung

- Die Planung muss mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden. PV-Anlagen im Außenbereich müssen in den übergeordneten Plänen (z. B. Regionalpläne) als mögliche Nutzungsform vorgesehen oder zumindest zulässig sein.
- Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde sollte ebenfalls die Nutzung für erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen, ausweisen oder entsprechend geändert werden.

## 3. Umwelt- und Naturschutzrechtliche Anforderungen

- **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):** Für großflächige PV-Anlagen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten (UVP-Gesetz). Das hängt von der Größe der Anlage ab. Für PV-Anlagen über 10 Hektar ist eine UVP in der Regel erforderlich.
- **Naturschutzrecht:** Es ist sicherzustellen, dass keine schützenswerten Naturgüter oder Biotope beeinträchtigt werden. Im Außenbereich können besondere Anforderungen an den Artenschutz bestehen, etwa in Bezug auf Vögel, Fledermäuse oder seltene Pflanzenarten.
- **Landschaftsschutzgebiete:** Sollte sich die geplante Anlage in einem Landschaftsschutzgebiet befinden, müssen spezielle Schutzanforderungen berücksichtigt werden. Auch der Eingriff in das Landschaftsbild ist zu bewerten.

#### 4. Belange der Landwirtschaft

- Der Außenbereich ist in erster Linie für landwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen. Daher muss geprüft werden, ob durch die Errichtung der PV-Anlage landwirtschaftliche Flächen von besonderer Bedeutung in Anspruch genommen werden. Eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z. B. erneuerbare Energien vs. landwirtschaftliche Nutzung) ist erforderlich.
- **Kompensationsmaßnahmen:** Bei einem Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, etwa durch Ausgleichsflächen oder landschaftspflegerische Maßnahmen.

#### 5. Technische und infrastrukturelle Anforderungen

- **Erschließung:** Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss die Erschließung der PV-Anlage sicherstellen, etwa durch den Anschluss an das öffentliche Straßennetz sowie die Netzanbindung für die Einspeisung des erzeugten Stroms.
- **Verkehrswege und Lärmschutz:** Falls die PV-Anlage in der Nähe von Wohngebieten liegt, müssen Maßnahmen zur Sicherung des Lärmschutzes und anderer Emissionen getroffen werden. Photovoltaikanlagen selbst verursachen in der Regel keine nennenswerten Lärm- oder Schadstoffemissionen, aber die Bau- und Betriebsinfrastruktur muss berücksichtigt werden.

#### 6. Beteiligungsverfahren

- **Bürgerbeteiligung:** Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich (§ 3 BauGB). Hier können Bürger und betroffene Interessensgruppen Stellungnahmen abgeben.
- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB):** Verschiedene Behörden und Einrichtungen (z. B. Umweltbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Energieversorger) müssen im Rahmen des Verfahrens beteiligt werden, um deren Stellungnahmen zu berücksichtigen.

#### 7. Planungskosten und Finanzierung

- Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans verursacht Kosten, die in der Regel vom Vorhabenträger (also dem Betreiber der PV-Anlage) getragen werden. Dazu gehören Planungsbüros, Umweltgutachten und die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens.
- Häufig wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem auch die Kostentragung und die Verantwortlichkeiten für die Erschließung geregelt werden.

#### 8. Abwägung der öffentlichen Belange

- Im Bebauungsplanverfahren muss eine umfassende Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange stattfinden. Dazu gehört die Frage, ob die PV-Anlage mit anderen Nutzungen im Außenbereich, dem Naturschutz und den Zielen der Gemeindeentwicklung vereinbar ist.

### **Fazit:**

Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine PV-Anlage im Außenbereich erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen der Ermöglichung der erneuerbaren Energiegewinnung und den Belangen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes. Rechtliche Vorgaben, wie das BauGB, und Anforderungen des Naturschutzes und der Raumplanung müssen streng beachtet werden. Eine frühzeitige Einbindung von Bürgern, Trägern öffentlicher Belange und eine umfassende Umweltprüfung sind ebenfalls wesentliche Bestandteile des Planungsprozesses.